

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Lich

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich durch Beschluss vom 17.05.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 07.02.2001, folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

Präambel

Der Kinder- und Jugendbeirat soll als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen und den politischen Entscheidungsträgern fungieren. Probleme, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen, Ereignissen aus der Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit ergeben, können mögliche Diskussionsthemen darstellen. Fehlentwicklungen und Missstände zu erkennen, zu analysieren und nach eingehender Diskussion Vorschläge gegenüber den gemeindlichen Gremien zu unterbreiten, soll das Ziel der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates sein.

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Lich ist frei in der Wahl seiner Themen. Behandelt werden alle Themen, von denen sich Kinder und Jugendliche betroffen, bzw. angesprochen fühlen.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll ein Forum sein, in dem kinder- und jugendpolitische Standpunkte und Interessen formuliert, diskutiert und in die Öffentlichkeit getragen werden. Besonders wichtig ist, dass der Dialog zwischen Kindern, Jugendlichen und den politischen Entscheidungsträgern hergestellt wird.

Ein funktionierender Dialog zwischen Kinder- und Jugendbeirat und der Stadt setzt voraus, dass alle Gruppen mit größter Akzeptanz und Informationsbereitschaft miteinander arbeiten. Der Kinder- und Jugendbeirat muss als ernstzunehmender Gesprächspartner angesehen werden.

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktion

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Lich. Er berät die Organe der Stadt Lich in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann über den Magistrat Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 22 Mitgliedern zusammen:
- 4 gewählte Vertreter/innen der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus der Kernstadt,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Bettenhausen,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Birklar,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Eberstadt,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Langsdorf,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus den Stadtteilen Muschenheim und Kloster Arnsburg,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Nieder-Bessingen,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren aus dem Stadtteil Ober-Bessingen,
 - 4 gewählte Vertreter/innen der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus der Kernstadt,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Bettenhausen,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Birklar,

- 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Eberstadt,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Langsdorf,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus den Stadtteilen Muschenheim und Kloster Arnsburg,
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Nieder-Bessingen und
 - 1 gewählte/r Vertreter/in der Jugendlichen im Alter von 13 – 17 Jahren aus dem Stadtteil Ober-Bessingen.
- (2) Die Vertreter der Kernstadt und aller Stadtteile werden in je einer örtlichen Versammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu den Versammlungen lädt der Magistrat alle Kinder und Jugendlichen öffentlich ein. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet ein gewähltes Kind das 13. Lebensjahr (13. Geburtstag), scheidet es automatisch aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus. Das gleiche gilt für einen gewählten Jugendlichen bei Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt als Nachfolger/in der/die gemäß seinem/ihrem Stimmenanteil bei der Wahl in der betreffenden Altersgruppe jeweils Nächste noch nicht Berufene nach.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder sollen am Wahltag mindestens 8 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind jeweils bis spätestens 2 Wochen nach dem letzten Wahltag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu benennen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

III. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

- (4) Die Termine der Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Lich werden im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Lich, den 22.05.2000

Stadtverordnetenvorsteher:
gez. Sandhofen

Die 1. Änderung trat zum 07.02.2001 in Kraft.